

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 29/19

Antragsteller: Förderverein Gut Mößlitz e. V.
Projektbezeichnung: Musikalische Untermalung zur Sonntagskaffeestube auf Gut Mößlitz

Gesamtkosten des Projektes	1.750,00	Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	1.750,00	Euro
beantragt:		
Künstlergage/Honorar (250 € pro Monat von Mai bis November 2019)	1.750,00	Euro
	525,00	Euro
Eigenmittel		
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	1.225,00	Euro (70,00 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:		
Zuschuss i. H. v. 612,50 Euro (35,00 %)		
von 1.750,00 Euro		

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte auf der Grundlage

- (1) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den LK Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11) sowie
- (2) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991, in der zur Zeit gültigen Fassung

frist- und formgerecht am 27.09.2018.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.05.2019 gewährt. Der Durchführungszeitraum endet am 30.11.2019.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 und 4 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Die Maßnahme dient der künstlerischen Untermalung zur wöchentlichen Sonntagsveranstaltung auf dem Gut Mößlitz. Diese Veranstaltungen haben eine große Reichweite in und außerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und sind deshalb auch eine Bereicherung der Kulturlandschaft.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 1.2 der o. g. Richtlinie).

Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 1.750,00 Euro.

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen Zuschuss i. H. v. 612,50 Euro zu gewähren. Grund dafür ist die Kürzung der Honorarkosten um die Hälfte von 1.750,00 Euro auf 875,00 Euro. Dies war unabdingbar um die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht zu überschreiten.